

# Hygieneordnung

## **Festlegungen zum hygieneorientierten Verhalten und zur Organisation eines gesundheitsfördernden schulischen Umfeldes.**

1. Das Abstandsgebot von mindestens 1,50 Meter gilt für Lehrkräfte wie Schülerinnen und Schüler gleichermaßen. Es ist in allen Räume der Schule und auf dem gesamten Schulgelände einzuhalten. Ebenso an den Haltestellen des ÖPNV.
2. Begrüßungs- und Verabschiedungsrituale unter den Schülerinnen und Schülern, die die Abstandsregel verletzen, sind untersagt.
3. Das Tragen einer Mund-Nasenbedeckungen auf den Fluren und auf dem Schulgelände wird empfohlen, insbesondere deshalb, weil das Abstandsgebot in den Fluren nicht konsequent umgesetzt werden kann. Eine Pflicht zum Tragen einer Maske besteht allerdings nicht.
4. Alle Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet auch bei der Nutzung des ÖPNV eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen.
5. Während des Unterrichts bzw. der Prüfungsvorbereitung ist das Tragen eines Mund-Nasenschutzes nicht erforderlich. D.h. es kann auch nicht verpflichtend angeordnet werden. Ein freiwilliges Tragen ist gestattet.
6. Auf den Fluren gilt ein Rechtsgehbot.
7. Eine gründliche Händehygiene wird durch das Händewaschen erzielt. Die Desinfektion der Hände mit speziellen Desinfektionsmitteln ist durch die Hygieneordnung des Kultusministeriums Baden-Württemberg nicht vorgegeben.
8. Das Berühren/Anfassen von z.B. Türklinken, Handläufen und jedweden Flächen sollte nur dann erfolgen, wenn dies unvermeidbar ist.
9. Es gilt eine Husten- und Niesetikette. Husten und Niesen erfolgt in die Armbeuge unter Einhaltung des größtmöglichen Sicherheitsabstandes.

10. Werden Krankheitssymptome festgestellt, die einer möglichen Corona-Ansteckung zugeordnet werden können, muss die betroffene Person zu Hause bleiben und eine medizinische Beratung/Behandlung in Anspruch nehmen.
11. Der Gang zur Toilette und die Toilettennutzung unterliegen strengsten Hygieneregulungen.
  - Zur Vermeidung von risikoträchtigen Frequentierungen in den Pausen ist der Gang zur Toilette auch in den Unterrichtszeiten gestattet.
  - Toiletten dürfen nur dann betreten werden, wenn die Abstandregel eingehalten werden kann.
  - Alle Toiletteneinrichtungen sind sauber zu halten. Unsachgemäßes Verhalten ist im Falle der Beobachtung sofort zu beanstanden.
  - Die Hände sind nach jedem Gang zur Toilette gründlich zu waschen und abzutrocknen.
12. Das Bistro bleibt geschlossen. Mitgebrachte Speisen und Getränke dürfen nur unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln verzehrt und insbesondere nur dann geteilt werden.
13. In den Klassenzimmern und den sonstigen Unterrichtsräumen können nur die Sitz- und Arbeitsplätze in Anspruch genommen werden, die hierzu ausgewiesen sind.
14. Die Klassenzimmer und die Unterrichtsräume sind regelmäßig und ausreichend zu lüften.
15. Verabredungen und Zusammenkünfte in den Raucherecken, auf den Parkplätzen, vor dem Schulgebäude usw. müssen unterbleiben.
16. Sollten kein Unterricht bzw. keine Prüfungsvorbereitung stattfinden verhalten sich alle Schülerinnen und Schüler ebenso verantwortungs- und hygienebewusst.
17. Alle Schülerinnen und Schüler, die unter einer relevanten Vorerkrankung leiden, sind von der Teilnahme am Präsenzunterricht befreit.
18. Die oben genannten Festlegungen dienen der Gesunderhaltung von allen am Schulleben beteiligten Personen und auch deren Familienmitglieder und der gesamten Öffentlichkeit. Grobe oder mutwillige Verstöße gegen diese Vorgaben werden nicht toleriert. Vielmehr werden sie zum Schutz aller Personen deutlich geahndet.

**Der Schulleiter**

